

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgische Blätter. 1817-1848 22 (1838)**

30 (24.7.1838)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-791358](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-791358)

# Oldenburgische Blätter.

N<sup>o</sup> 30. Dienstag, den 24. Juli. 1838.

## Ueber den Erwerb der Kirchspiels-Mitgliedschaft.

Der in N<sup>o</sup> 14. dieser Blätter enthaltene Aufsatz »über den Erwerb der Kirchspiels-Mitgliedschaft« hat einen Gegenstand in Anregung gebracht, der für einen großen Theil unserer Mitbürger von der größten Wichtigkeit ist. Es läßt sich nun freylich erwarten, daß der Großherzogl. Regierung hierüber die verschiedenartigsten Meinungen in den Protocollen über die Ausschußvernehmungen, welche im verwichenen Jahre Statt fanden, vorliegen werden; allein die Sache ist zu wichtig, als daß nicht auch noch ein öffentlicher Ideen-Austausch gerechtfertigt werden könnte. Wir wagen daher, auch unsere Ansicht darüber auszusprechen und dieselbe an die einzelnen Punkte jenes Aufsatzes anzuknüpfen.

Zuvörderst glauben wir, müsse das den Normen über den Erwerb der Kirchspiels-Mitgliedschaft zum Grunde liegende Princip so gefaßt werden: wer nachweist, oder doch wahrscheinlich macht, daß er zc. Eine förmliche Nachweisung wird im Gesetze nicht verlangt, und ist auch selten möglich. Doch hierüber uns in ein Weiteres einzulassen, ist nicht unsere Absicht; wir gehen daher zu

I. über. Daß Staatsdiener zc. Mitglieder des Kirchspiels werden, wo sie angestellt

sind, also ihren Wohnsitz nehmen dürfen, kann wohl nicht anders seyn. Ob auch eine andere Gemeinde als die, worin die Behörde, welcher ein Staatsdiener als Mitglied angehört, oder zu der er in einem untergeordneten Verhältnisse steht, ihren Sitz hat, einen solchen aufzunehmen verpflichtet sey, läßt sich bestreiten. Auf der einen Seite kann man sagen, was hat die fremde Gemeinde, z. B. Osterburg gegen Oldenburg mit dergleichen Angestellten zu schaffen, die für sie keine Angestellte sind, so wenig als für jedes beliebige Kirchspiel in der Marsch oder in den vormalig Münsterschen Kreisen? Auf der andern Seite kann man auf den Art. 12. sich stützen und sagen, jeder Angestellte hat die hier unter 1. und 2. gestellten Bedingungen erfüllt, denn sonst würde er nicht angestellt seyn, und in seiner Anstellung liegt die Gewähr dafür, daß er nicht verarmen werde. Wir würden, nach der jetzigen Fassung des Art. 11., einen derartigen Fall, wenn er zur Sprache kommen sollte, um bey unserm Beyspiel zu bleiben, zu Gunsten des Kirchspiels Osterburg entscheiden. Allein billig ist das nach unserer Ansicht nicht. Jeder Angestellte muß überall, wo er sich niederläßt, so lange er in activem Dienste bleibt,

durch seinen Wohnsitz Kirchspielsmitglied werden. Diese Ansicht ist auch in die Stadtordnung für Oldenburg übergegangen. Nach dem Art. 13. derselben ist nämlich der Staatsdiener zc. Mitglied derjenigen Gemeinde-Abtheilung, worin er seinen Wohnsitz hat, obgleich beyde Abtheilungen, Stadtgemeinde und Stadtgebiet, sich zur Zeit der Publication der St. O. eben so gegenüberstanden, als Osterburg und Oldenburg. Nachdem beyde nun eine Armenverwaltung erhalten, hat sich dies Verhältniß freylich in etwas geändert.

Hiernach scheint auch uns der erste Satz des Art. 11. geändert werden zu müssen. Zum Ueberflusse und um jeden Zweifel zu meiden, möchte nach Analogie des Art. 13. d. St. O. nach »Unterbediente« hinzuzufügen seyn, »imgleichen Aerzte, Wundärzte und Advocaten.«

Die Bestimmung des Art. 11. hinsichtlich der Militair-Personen scheint uns zur Zeit nicht sehr gefährlich. Für Oldenburg, wo sich doch jetzt nur eine Garnison befindet, ist in der St. O. Art. 13. gesorgt; dort werden Militairpersonen nur Gemeinde-Mitglieder, wenn sie einen Grundbesitz im Sinne des Art. 14. d. St. O. (Art. 12. d. G. O.) erwerben; in Wechta ist das Militair, so viel wir wissen, nur auf Commando. Andere Garnisons-Orte haben wir nicht im Herzogthume. Dennoch dürfte aber für künftige Fälle der Art. 12. d. G. O. nach Art. 14. d. St. O. zu beschränken seyn.

II. Wir sind mit den Verhältnissen, insbesondere auf der Geest, nicht genug bekannt, um beurtheilen zu können, ob der im Art. 12. Abth. 1. festgesetzte Steuerbetrag zu hoch sey. In der Marsch ist er es im Durch-

schnitt nicht. Wünschenswerth wäre aber allerdings eine Bestimmung über die Art des Erwerbes, denn ein überschuldetes Grundstück ist manchmal Grund der Verarmung. Wir sehen uns aber leider außer Stande ein Mittel anzugeben, womit diesem Uebelstande abgeholfen werden könnte. Zu bestimmen: das Grundstück muß ganz oder die Hälfte oder zu einem Drittheile aus eigenen Mitteln bezahlt seyn, was wir wohl hin und wieder haben vorschlagen hören, genügt nach unserer Ansicht nicht. Die Bezahlung des ganzen Kaufpreises wird nur dem Reichen möglich; schon zur Bezahlung der Hälfte oder des Drittheils werden Wenige im Stande seyn. Dadurch würde auch Mancher von einem ihm sonst vortheilhaften Kaufe abgehalten werden. Die Sache in jedem einzelnen Falle dem Gutdünken der Behörden zu überlassen, würde wieder zu denselben Unzuträglichkeiten führen, wie sie unter III. angegeben sind. Die Verordnung würde auch leicht umgangen werden können, da sich leicht mitleidige Herzen finden, die Jemandem aus der Noth helfen und Geld vorstrecken würden. Die Nachweisung, daß *ex propriis* bezahlt sey, würde auch zu ungeheuern Weitläufigkeiten führen, bey Erbfällen aber gar nicht einmal anwendbar seyn. — Uebrigens dürfte der Steuererlaß vom 18. Juli 1836. hier gar nicht zu berücksichtigen seyn, da derselbe nur einstweilen und lange nach Publication der Gemeinde-Ordnung ertheilt ist; wenn wir nicht irren, ist das erlassene Quantum auch gar nicht in den Catastern abgeschrieben.

III. Wir sind mit dem Herrn Verfasser des allegirten Aufsatzes darin einverstanden, daß die ferneren Bestimmungen des Art. 12. über den Erwerb der Kirchspiels-Mitgliedschaft ganz sachgemäß und alles Unheil, wel-



ches ihre Anwendung zur Folge hat, nur der ängstlichen Interpretation zuzumessen sey; wir wünschen daher von Herzen, daß durch jenen Aufsatz der eine oder andere Ausschußmann zu einer milderen Ansicht vermocht werde, allein unsere Hoffnung ist nur geringe. Dadurch würde freylich schon Vieles gewonnen werden und das gegebene Beyspiel vielleicht allmählig zur Nachfolge und so endlich zur Einheit führen. Aber so lange diese Einheit in den Ansichten und der Handlungsweise sämtlicher Ausschüsse fehlt, — und wann läßt sich die erwarten? — werden immer für einzelne Kirchspiele Belästigungen aus diesem Theile des Art. 12. erwachsen. Nach unserer Ansicht läßt sich diese Einheit in dem Verfahren der Ausschüsse nicht anders herstellen als dadurch, daß gesetzlich bestimmt werde: jedes Kirchspiel ist verpflichtet, seinem ausziehenden Mitgliede einen Schein im Sinne des Art. 14. der G. O. auszustellen, wobey denn die Vorschriften über den Erwerb der Kirchspiels-Mitgliedschaft stehen bleiben könnten. Dann könnte jeder Unterthan ziehen, wohin er wollte, dann könnte jeder da, wo er wohnte, unbedenklich zu Kirchspielslasten herbegezogen werden, was jetzt aus Furcht vor der Verjährung in so kurzer Frist in manchen Kirchspielen nicht geschieht, dann würde kein Kirchspiel eine Belästigung vor dem andern haben, denn das Verhältniß wird durch den Umzug in der Regel nicht verändert werden.

Diese Freyzügigkeit mit einem Scheine dürfte auf dem Lande auch den Handwerkern, unserer Ansicht nach, zu Gute kommen müssen, vorausgesetzt, daß durch ihren Umzug das Handwerk nicht überfüllt werde.

Wie man hört, soll ihnen dies jetzt, wann sie auch einen Schein im Sinne des Art. 14. beygebracht haben, gänzlich verwehrt, und sie jedesmal gehalten seyn, die Kirchspiels-Mitgliedschaft zu erwerben. (Eine Verordnung darüber ist uns jedoch nicht bekannt geworden und aus den §§. 33. und 34. der Handwerksordnung läßt sich dieses Verbot wohl nicht ableiten. — Damit wollen wir aber nicht bestreiten, daß dasselbe nicht auch sein Gutes habe. —)

Es ist zwar die Revision der Gemeinde-Ordnung in Aussicht gestellt, und es läßt sich mit Zuversicht erwarten, daß in den Bestimmungen der Art. 9 — 14., insbesondere des Art. 12. Modificationen eintreten werden, allein dieselbe möchte vielleicht noch längere Zeit dauern. Wir glauben daher den Wunsch einer großen Anzahl der Eingefessenen und der mehrsten Ausschüsse auszusprechen, wenn wir darauf antragen, daß schon jetzt und zwar möglichst bald die gedachten Artikel geändert würden!

Die Verjährungsfristen in dem Art. 14. sind nach unserer Ansicht etwas kurz und haben das Nachtheilige, daß sie die einzelnen Kirchspiele in eine feindselige Stellung gegen einander versetzen. In dem Vorderfaze zu diesen Bestimmungen heißt es: Wenn der Eingezogene zc. geduldet wird. Dies hörten wir kürzlich dahin deuten: daß die Verjährung nur durch Transportation des Eingezogenen aus dem Kirchspiele unterbrochen werde, wenn er auch vom Kirchspielsvogte zur Beybringung der Scheine sollte aufgefordert seyn. Wir halten diese Interpretation nicht für richtig, da doch sonst die Anmahnung die Verjährung unterbricht, in-





deß möchte auch hierüber eine nähere Bestimmung nothwendig seyn.

Möge es dem Hrn. Verfasser des mehr-

erwähnten Aufsatzes gefallen, auch andere Theile der Gemeinde-Ordnung seiner Kritik zu unterwerfen!

### Vierzehnjährige Erfahrungen über den Nutzen des Mergels.

Unterzeichneter hat während des letzten Winters circa 30 Scheffel Saat-Land zu Neethen, welches bereits im Jahre 1826. gemergelt war, zum Zweytenmal mit 500 Fuder rohen Mergel befahren, nachdem er durch vierzehnjährige Erfahrungen sich vom Nutzen zweckmäßiger Bemergelung des Sandbodens überzeugt hat.

Eben so ist er überzeugt, daß er einzig und allein der Bemergelung es verdanke, wenn sein Winterrocken in diesem Jahre den aller seiner Nachbarn übertrifft; indem der

Mergel den Boden bindet und in Verbindung mit animalischem Dünger äußerst fruchtbar macht. Die Kosten sind unbedeutend und die Arbeit geschieht im Winter, wo es für die Pferde wenig Arbeit giebt.

Mit dem Brennen des Mergels und Lehms wird immer in zwey Defen fortgefahren, und fortgesetzte Erfahrung bestätigt Alles, was über den Nutzen desselben früher in diesen Blättern mitgetheilt ist.

Hahn, den 27. May 1838.

de Couffer.

### Der Neuseeländische Spinat.

Denen, welche mit dem Samen dieses Küchengewächses einen Versuch gemacht haben, ist es vermuthlich nicht unangenehm, den Auszug eines Berichtes zu lesen, welchen der Forstmeister Genth zu Wächtersbach in der Frauendorfer allgem. deutschen Gartenzeitung und in der landwirthschaftl. Zeitung für Kurhessen darüber mitgetheilt hat.

Von dem Samen, sagt er, legte ich am 6. März in 6 kleine Blumentöpfe, 3 bis 4 Stück in jeden, bedeckte sie einen halben Zoll mit Erde und stellte diese Töpfe in der

Wohnstube in ein doppeltes Blumenfenster, wo sie mäßig feucht gehalten wurden.

Gegen Ende April erschienen in jedem Topfe 2 bis 3 Pflänzchen und bis zum 15. May hatten die jungen Pflanzen ohngefähr  $1\frac{1}{2}$  Zoll Höhe und 2 Zoll Breite erreicht und wurden nun ins freye Land gepflanzt.

Da ich nicht wußte, daß der Same so lange in der Erde liege und daher an die Keimfähigkeit des am 6. März gesäeten Samens zweifelte, hatte ich am 10. April den Rest des Samens, den ich noch besaß, 48



Stunden im Chlorwasser\*) eingeweicht und dann ihn wie den ersteren behandelt.

Die Blumentöpfe aber stellte ich jetzt zum Theil in einen mäßig warmen Kasten unter Fenster und zum Theil in die Stube hinter die Fenster. Letztere auch an schönen Tagen ins Freye, Abends aber wieder in die Stubenwärme.

Die jungen Pflanzen erschienen im warmen Kasten nach 14, in der Stube nach 18 Tagen aus sämmtlichen gelegten Nüssen, dagegen war der am 6. März gesäete Same 6 bis 8 Wochen liegen geblieben und in dieser Zeit kaum die Hälfte davon aufgegangen.

Die Pflanzung geschah auf zweyerley Art:

1. Ein 4 Fuß breites Beet, aus guter Gartenerde, zur Hälfte mit Sand vermischt, wurde dazu gewählt, und in dessen Mitte ein Graben von einem Fuß breit und ebenso tief gemacht, welchen ich mit altem, vergohrenen Kuhdünger ausfüllen und denselben festtreten ließ. Ueber diesen Dünger kam nun die ausgegrabene Erde dergestalt, daß sie eine Wölbung von  $\frac{3}{4}$  Fuß über der Horizontalfläche bildete, in deren Mitte die jungen Pflanzen aus den Töpfen, mit Ballen, 2 Fuß von einander entfernt, in eine Reihe gesetzt wurden. Auf 40 Fuß Länge waren 22 Pflanzen nöthig.

Die Pflanzen der zweyten Saat konnte ich schon am 24. May ins Freye pflanzen,

wo sie ebenso wie die vom 14. May behandelt wurden.

2. Ein anderes 4 Fuß breites Beet von gleicher Bodengüte und im Jahre vorher sehr gut gedüngt, wurde gehörig umgegraben und geebnet und die Pflanzen wurden wie bey 1. in eine Reihe gesetzt, auch mit dem vorigen immer gleichzeitig gepflegt.

Die am 14. May ausgesetzten Pflanzen erreichten bis zum 22. Juni die Höhe von 1 Fuß und  $1\frac{1}{2}$  Fuß im Durchmesser, und am 29. Juni wurden zwey Stück abgeschnitten, welche zu einem Gemüse für 5 Personen vollkommen genug waren.

Vom Anfange Juli bis spät in den Herbst lieferte das erste Beet wöchentlich 1 bis 2 Mal ein sehr wohlschmeckendes, von jeder Art Ungeziefer freyes Gemüse, dessen Bereitungsort der des Spinats gleich ist. Von dieser Pflanze ist jedoch Alles zu gebrauchen, sowohl die markigen Zweige, welche sich abschälen lassen, als die Blätter.

Ich habe meine Pflanzungen benutzt bis zu den ersten heftigen Frösten und am 14. November wurde das letzte grüne Gemüse davon auf meinen Tisch gebracht.

Das zweyte Beet war indeß nicht so ergiebig als das erstere; der Wachsthum war viel langsamer.

Um Samen zu erziehen, verschonte ich auf beyden Beeten mehrere Pflanzen mit dem Messer, wobey sich ihre Wachsthumsfähigkeit

\*) Das Chlorwasser zum Einweichen des Samens wird bereitet, wie folgt: Man gebe 4 Loth freischen Chlorkalk, der in den Apotheken zu haben ist, in eine starke Weinsflasche, übergieße denselben mit Wasser und verstopfe die Flasche gut, stelle sie an einen dunkeln Ort, nachdem der Kalk vorher gehörig aufgeschüttelt worden, und wiederhole dieß 3 bis 4 Tage lang, täglich 1 bis 2 Mal. Nun nehme man von diesem klaren Chlorwasser  $\frac{1}{2}$  mit  $\frac{1}{2}$  Brunnen- oder Regenwasser und lege den Samen hinein, welcher früher keimen soll oder dem man seine volle Keimfähigkeit nicht mehr zutraut. Die Festigkeit der Schale bedinget die Zeit der Einweichung.

auch vollkommen zeigte. Auf dem Beete N<sup>o</sup> 1. erreichten sie bey einer Höhe von 1½ Fuß und der dichtesten Belaubung der Zweige einen Durchmesser von 7½ Frankfurter Fuß, dagegen die auf dem zweyten Beete nur 1 Fuß Höhe und bey sparsamer Belaubung der Zweige gegen 5½ Fuß Durchmesser hatten. Letztere lieferten aber mehr Samen, wovon in der Mitte August schon reife Früchte gesammelt werden konnten.

Der Anbau des neuseeländischen Spinats erfordert nach meinen Beobachtungen eine gute, etwas leichte, oder stark mit Sand vermischte Gartenerde, und einen, der vollen Einwirkung der Sonne ausgesetzten, völlig freyen, weder von Bäumen noch Gebäuden beschatteten Standort.

Die Beete müssen im Herbst umgegraben und im April nach oben gezeigter Weise zur Pflanzung vorbereitet werden.

Nach der Pflanzung müssen sie stets von Unkraut rein erhalten und öfters gut aufgelockert werden. Bey trockner Witterung müssen dieselben immer mäßig feucht erhalten, so wie auch bey zu befürchtenden Nachfrösten im May oder Anfang Juni mit Blumentöpfen über Nacht bedeckt werden.

Bei dem Schnitte lasse man an jeder Pflanze einige kleine Zweige als Zugäste stehen, welche ihr Wachsthum für die folgenden Schnitte sehr befördern. Diese Zugäste kann man bey dem zweyten Schnitte abnehmen und andere stehen lassen, und sofort bis in den späten Herbst eine jede Pflanze 3 bis 4 Mal benutzen.

Wenn die Pflanzen erst erwachsen sind so leiden sie noch nicht von solchen Frösten, welche Bohnen und Gurken zerstören. Sie wachsen nach den ersten Reifen noch freudig fort, wenn es darauf nur wieder warm wird. Am Vorzüglichsten wächst aber der neuseeländische Spinat während der größten Hitze bey hinreichender Begießung. Er hält aber auch Hitze und Trockeniß ohne besondern Nachtheil aus, jedoch ist sein Ertrag geringer.

Ich kann daher mit vollem Rechte den Anbau dieser neuen Gemüseart, welche im Sommer schon wegen der Reinlichkeit ihre großen Vorzüge hat, empfehlen, und es wäre zu wünschen, daß auch von anderen Gartenliebhabern die Resultate ihrer Beobachtungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden möchten.

### Wundbalsam.

(Aus der landwirthschaftl. Zeitung für Kurhessen. Jahrg. 12. S. 170.)

Landleuten, die bey ihren Beschäftigungen häufig Verletzungen, Verwundungen u. dgl. ausgesetzt sind, und solche nicht weniger häufig auch an ihren Thieren erfahren, kann man eine vortreffliche, wohlfeile Arznei, die sich ein Jeder ohne Kosten selbst bereiten kann, zum Blutstillen und zur Heilung großer und schlimmer Verwundungen bestens em-

pfehlen. Der Erfinder derselben heißt Franz Flügel und ist Landgerichtsdienner in Kissingen. Ein rühmlichst bekannter praktischer Arzt, Medicinalrath Doctor Schneider in Fulda, hat sie geprüft, bewährt gefunden und nach Verdienst empfohlen. Er fährt nicht nur die an sich selbst gemachte Erfahrung einer schnellen und schmerzabwendenden Hei-





lung einer sehr schlimmen, selbst mit Knochenverletzung verbunden gewesenen Verwundung an, sondern erzählt auch, daß der Erfinder des Mittels, um den augenfälligsten Beweis seiner Wirksamkeit zu geben, in der Hitze des Streits zur Vertheidigung desselben gegen Zweifler, mittelst eines Brodmessers sich tief in die Hand schnitt, dann seinen Balsam hineintröpfelte und die Hand mit einem Tuche umwickelte. Andern Tages schon erschien er vor seinen Gegnern mit ganz geheilter Wunde. — Ein Zimmermann hieb sich durch Unvorsichtigkeit mit dem Beile fast den halben Fuß herunter; Flügel goß seinen Balsam in die Wunde, die Blutung stand sogleich, und nachdem er die Wunde zusammengedrückt, mit von der Flüssigkeit bestehenden Compressen belegt und verbunden hatte, ging der Patient des andern Tags schon wieder an seine Arbeit und binnen 6 Tagen war Alles geheilt.

Dieses treffliche Wundmittel wird aus den Blumen der Garten-Ringelblume (*Calendula officinalis*) bereitet. Diese werden frisch abgepflückt, in ein langes oder wenigstens dünnes, 8 bis 16 Loth haltendes Medicin Glas gestopft; dieses wird damit ganz angefüllt, ohne allen Zusatz und ohne die Blumen fest zusammenzudrücken, und dann mit einem guten durch Bindfaden befestigten Korkstöpsel so verwahrt, daß dieser nicht durch

eine Gasentwicklung herausgesprengt werden kann. Man füllt auf solche Weise so viel Gläser als man kann und hängt sie dann, am besten an Bäumen im Garten so auf, daß sie, so viel möglich, den ganzen Tag der Sonne ausgesetzt sind. Da bleiben sie, so lange diese darauf wirken kann und bis Frost eintritt.

Die Sonne zieht dann aus den Ringelblumen eine sich unten im Glase ansetzende Feuchtigkeit, die von Zeit zu Zeit abgegossen und wohl verstopft aufbewahrt werden muß. Zulezt, wenn die Blumen nach und nach genug zusammengefallen, nimmt man sie aus dem Glase und drückt sie gelinde aus, um alle Flüssigkeit zu gewinnen. Diese ist nun der Wundbalsam und das angerühmte Mittel. Anfänglich ist die Flüssigkeit trübe, hat einen etwas zusammenziehenden, scharfen und bittern Geschmack und den eigenthümlichen Geruch der Ringelblume; ist aber dabey etwas klebrig-schleimig; setzt einen grauen Bodensatz ab; wird in der Wärme aufbewahrt, leicht auf der Oberfläche schimmlich; nach längerer Zeit aber ganz wasserhell, und auf der Oberfläche zeigt sich eine weißgelbliche, kleyenartige Materie, die man durch Schütteln wieder mit der Flüssigkeit mischen muß, denn es ist der, schon früher als höchst wirksam bekannte, eigenthümliche Stoff der Ringelblume, *Calendulin* genannt.

## Die Rohan-Kartoffel

ist nach der Beobachtung des franz. Agronomen Generallieutenant St. Geniez eine der Kartoffelarten, welche ihre Knollen nahe an der Oberfläche bilden. Man muß ihr eine Stütze geben, damit ihr hohes Kraut nicht umfällt, auch muß sie sehr rein von Unkraut

gehalten und mehrmals gehäufelt werden. Uebrigens ist sie sehr fruchtbar. Die Stütze kann sie in nordischen Climates nicht entbehren. Das Anhäufeln erlaubt der Wärme, besser auf die Knollen zu wirken. Das viele Laub verhindert, daß der angehäuften Boden





nicht zu hart wird. Wenn diese Kartoffel anders behandelt wird, so ist sie nicht so fruchtbar. Einige haben zwischen ihnen Sonnenrosen gezogen. Sie und die Kartoffeln

ziehen sehr verschiedene Stoffe aus der Luft und Erde und können also füglich neben einander gedeihen. (Aus Rüders allg. Landw. Zeit. 1838. May.)

### Erklärung.

Der Verfasser des in N<sup>o</sup> 20. dieser Bl. enthaltenen Aufsatzes über den Mäßigkeits-Verein, erklärt hiermit dem Hrn. C..... in W..... (Verf. des Bescheides in N<sup>o</sup> 26.) wie er nicht Lust hat mit ihm — dem Hrn. C. zu zanken; wie er auch glaubt, daß die Oldenb. Blätter durchaus nicht dazu geeignet sind, um in ihnen sich so plumpe Ausfälle zu erlauben, als welche der s. g. Bescheid enthält\*). — Bescheiden — das wird Herr C. selbst zugeben müssen — ist

sein Bescheid wenigstens nicht, und doch erklärt ein Apostel (2. Petr. 1, 5. 6.) die Bescheidenheit für die erste Tugend, und weist der Mäßigkeit nur erst den zweyten Platz an. — Als die Quelle aller Sünden stellt uns übrigens die heil. Schrift vor 1) den Geiz (1 Tim. 6, 10.) — 2) den Müßiggang (Sir. 33, 29.). Herr C. ist also im Irrthum, wenn er alle andere Tugenden schon von der Mäßigkeit erwartet. —

D. R—.

### Verzeichniß über die im Jahre 1837. auf die Dammer Legge gebrachten und dort verkauften Leinen.

M o n a t.	S t ü c k e		Total.	M o n a t.	S t ü c k e		Total.
	graue	weiße			graue	weiße	
Januar . . . .	421	2	423	October . . . .	39	40	79
Februar . . . .	379	3	382	November . . . .	114	18	132
März . . . . .	498	—	498	December . . . .	293	24	317
April . . . . .	399	2	401	Vergleichung:	2685	239	2924
May . . . . .	252	6	258	1836 . . . . .	2530	315	2845
Juni . . . . .	111	22	133	1837 . . . . .	2685	239	2924
Juli . . . . .	67	47	114	also mehr	155	—	79
August . . . .	62	20	82	weniger	—	76	—
September . .	50	55	105				

\*) Nur ungern nimmt die Redaction solche Ausbrüche in diese Blätter auf und nur ihre Unparteilichkeit konnte sie dazu bewegen, den Bescheid, und diese Erklärung ungeändert abdrucken zu lassen. Sie bittet aber, falls in Zukunft die Herren Verfasser sich noch Etwas in diesen Blättern mitzutheilen haben sollten, der Sache, die Jeder von ihnen vertheidigen zu müssen glaubt, nicht durch einen Eifer zu schaden, dem unbefangene Leser einen andern Grund unterstellen könnten.

